

AUS DEM LEBEN DER KIRCHE

Papst Pius XII.: Lob und Bestätigung der Weltlichen Institute

Das Motu proprio „*Primo feliciter*“ vom 12. März 1948,
ins Deutsche übersetzt von Heinrich Bleienstein S. J., Dillingen (Donau)

Ein Jahr ist glücklich vorüber, seit Wir Unsere Apostolische Konstitution *Provida Mater Ecclesia*¹ veröffentlicht haben. Vor Unseren Augen steht die große Zahl der Seelen, die „mit Christus in Gott“ (Kol 3, 3) verborgen, mitten in der Welt nach Heiligkeit streben und „hochgemut und fest entschlossen“ (2 Makk 1, 3) ihr ganzes Leben in den neuen Weltlichen Instituten freudig Gott weihen. Da drängt es Uns, der göttlichen Güte von Herzen zu danken für den Zuwachs, den das Heer der Bekenner der Evangelischen Räte in der Welt durch diese neuen Truppen erhalten, und für die tatkräftige Verstärkung, die das katholische Apostolat in unserer chaotischen und jammervollen Zeit durch die göttliche Vorsehung so vorsorglich erfahren hat.

Der Heilige Geist, der das von Tag zu Tag immer übler entstellte und verwüstete Antlitz der Erde ohne Unterlaß wiederherstellt und erneuert (vgl. Ps 103, 30), hat viele inniggeliebte Söhne und Töchter, die Wir huldvoll im Herrn segnen, durch eine große und besondere Gnade zu sich berufen und ihnen nach ihrem Zusammenschluß und ihrer Einordnung in die Weltlichen Institute das dreifache Ziel gesteckt: für die fade und finstere Welt, von der sie nicht sind (vgl. Jo 15, 19), in der sie aber nach Gottes Willen bleiben müssen,

1. das nie ermangelnde Salz zu sein, das Salz, das dank der erneuernden Kraft der Berufsgnade nicht schal wird²,
2. das Licht, das in die Finsternisse dieser Welt leuchtet und nicht erlischt³,
3. das kleine, aber wirksame Maß Sauerteig, der immer und überall gärt, sich in alle weltlichen Stände und Berufe, von den untersten bis zu den obersten, eindrängt, um jeden einzelnen und alle insgesamt durch Wort und Beispiel zu erfassen und alle andern Möglichkeiten zu durchdringen, bis er die ganze Masse innerlich so umgeformt hat, daß sie in Christus ganz und gar gesäuert ist⁴.

Damit die vielen auf diese Weise durch die trostreiche Ausgießung des Geistes Jesu Christi (vgl. Röm 8, 5) in der ganzen Welt entstandenen Institute nach den Normen der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* richtig geleitet werden und im reichsten Maß die erhofften ausgezeichneten Früchte bringen und außerdem so gesichert und zweckentsprechend als wohlgeordnetes Kriegsheer (Hl 6, 3) eingesetzt werden, daß sie die Schlachten Gottes auf allen apostolischen Gebieten, den besonderen wie den allgemeinen, tapfer schlagen können, bestätigen. Wir mit großer Freude die eben erwähnte Apostolische Konstitution und erlassen nach reiflicher Überlegung, aus eigener Entschließung, aus sicherem Wissen und aus der Fülle Unserer Apostolischen Gewalt folgende Erklärungen, Entscheidungen und Verordnungen:

I. Priester oder Laiengesellschaften, die sich zum christlichen Vollkommenheitsstreben in der Welt bekennen und augenscheinlich die in der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* vorgeschriebenen wesentlichen Stücke und Erfordernisse eindeutig und vollständig besitzen, dürfen und können nicht willkürlich, unter irgend einem Vorwand, unter den allgemein religiös-

¹ Vgl. A. A. S. 39, n. 4, S. 114 (siehe diese Zeitschrift, 2. H. (1947), 148 ff.

² Vgl. Mt 5, 13; Mk 9, 49; Lk 14, 34. ³ Vgl. Jo 9, 5; 1, 5; 8, 12; Eph 5, 8.

⁴ Vgl. Mt 13, 33; 1 Kor 5, 6; Gal 5, 9.

karitativen Vereinigungen der Gläubigen (cc. 684—725) belassen werden, sondern sind notwendig auf die den Weltlichen Instituten eigene Art und Form zu bringen, eine Erhöhung, die ihrer Eigenart und ihren Bedürfnissen in vorzüglicher Weise entspricht.

II. Bei dieser Erhebung der Gesellschaften der Gläubigen zur höheren Form der Weltlichen Institute (vgl. n. I), sowie bei der Errichtung der Institute überhaupt, ist in der Durchführung im ganzen und in allen Einzelheiten das Hauptaugenmerk ständig darauf zu richten, daß das Eigen- und Sondergepräge der Institute, nämlich ihr *weltlicher Charakter*, in dem ihre ganze Existenzberechtigung liegt, in allem hervorleuchtet. Nichts vom vollen Bekenntnis zur christlichen Vollkommenheit, das in den Evangelischen Räten, dem Wesenskern des Lebens der Vollkommenheit, seine Wurzeln hat, darf ausgelassen werden. Aber die Vollkommenheit ist in der Welt zu üben und zu bekennen und muß infolgedessen an das Leben in der Welt in allem, was erlaubt und mit den Verpflichtungen und Übungen dieser Vollkommenheit vereinbar ist, angepaßt werden.

Das ganze Leben der Mitglieder Weltlicher Institute, das durch das Bekenntnis zur Vollkommenheit ein gottgeweihtes ist, muß ungeteilt auf das Apostolat eingestellt sein, ein Apostolat, das in reiner Absicht, innerer Gottvereinigung, hochherziger Selbstvergessenheit, tapferer Selbstverleugnung und aus Seeleneifer lebenslänglich und heiligmäßig ausgeübt werden muß, so daß es den inneren beseelenden Geist nicht nur hervorbringt, sondern auch ständig in sich nährt und erneuert. Dieser das ganze Leben beherrschende apostolische Geist pflegt in diesen Instituten immerfort so tief und rein erfüllt und erfaßt zu werden, daß nach dem gnädigen Walten der göttlichen Vorsehung der Hunger und Durst nach Seelen glückverheißend nicht nur den Anlaß zur Lebensweihe gegeben zu haben scheint, sondern augenscheinlich zum großen Teil auch seine Eigenart und Eigenform eingeprägt und in wunderbarer Weise die Art, ja sogar die Gattung des Arbeitsziels bestimmt und geschaffen hat. Dieses Apostolat der Weltlichen Institute muß nicht nur in der Welt, sondern sozusagen aus der Welt heraus betätigt werden, das heißt so, daß seine Verpflichtungen, Verrichtungen, Formen, Arbeitsplätze und Arbeitsverhältnisse seiner weltlichen Situation genau entsprechen.

III. Die kirchenrechtlichen Disziplinarvorschriften für den Ordensstand treffen auf die Weltlichen Institute nicht zu; gemäß den Normen der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* darf und kann im allgemeinen auch die Ordensgesetzgebung nicht auf sie angewandt werden (Art. II, § 1). Dagegen kann alles, was in den Instituten als günstig mit ihrem weltlichen Charakter vereinbar erfunden wird, belassen werden, unter der Voraussetzung, daß es die volle Gottgeweihtheit des ganzen Lebens in keiner Weise beeinträchtigt und mit der Konstitution *Provida Mater Ecclesia* zusammenstimmt.

IV. Die hierarchische, überdiözesane und weltweite, in der Art eines organischen Körpers gegliederte Ein- und Ausrichtung kann auf die Weltlichen Institute übertragen werden (ebd. Art. IX). Diese Übertragung soll und wird ihnen ohne Zweifel innere Kraft, einen weiter und tiefer greifenden Einfluß und einen festen, gleichmäßigen Bestand verleihen. Es muß jedoch bei diesem Vorgang und seiner Anpassung an die einzelnen Institute Rücksicht genommen werden auf die Natur des Ziels, das das jeweilige Institut verfolgt, auf das Vorhaben seiner größeren oder kleineren Ausdehnung, auf die Stufe seiner Entwicklung und den Grad der Reife, auf die Verhältnisse, in denen es sich befindet, und ähnliches mehr. Auch dürfen jene Institutsformen nicht zurückgewiesen oder gering geschätzt werden, die durch einen bündischen Zusammenschluß begründet werden sollen und ihre örtliche Eigenart in den einzelnen Nationen, Gegenden und Diözesen beibehalten und maßvoll pflegen wollen, vorausgesetzt, daß dieser lokale Charakter berechtigt und vom Gefühl für die Weltweite der Kirche beseelt ist.

V. Die Weltlichen Institute werden wegen der vollen Weihe und Hingabe an Gott und die Seelen, zu der sich ihre Mitglieder, trotz ihres Bleibens in der Welt, mit Zustimmung der Kirche, verpflichten und wegen der inneren hierarchischen überdiözesanen und weltweiten Ausrichtung, die sie in verschiedenen Graden besitzen können, von der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* nach Recht und Verdienst zu den von der Kirche selbst rechtlich errichteten und überwachten öffentlichen *Vollkommenheitsständen* gezählt. Mit Bedacht sind deswegen die Institute der Zuständigkeit und Obsorge jener heiligen Kongregation zugesprochen und übergeben worden, die die Herrschaft und die Aufsicht über die öffentlichen Vollkommenheitsstände zu führen hat. Wenn daher auch, nach den Bestimmungen des Kirchenrechts und der ausdrücklichen Vorschrift der Apostolischen Konstitution *Provida Mater Ecclesia* (Art. IV, §§ 1 u. 2), die Rechte der heiligen Konzilskongregation über die allgemeinen Sodalitäten und die andern frommen Vereinigungen der Gläubigen (c. 250, § 2), desgleichen die Rechte der heiligen Kongregation zur Verbreitung des Glaubens über die Gesellschaften der Missionäre an den Seminarien für auswärtige Missionen (c. 252, § 3) immer in voller Kraft bleiben, so sind notwendigerweise alle Gesellschaften in allen Ländern — auch wenn sie durch bischöfliche oder sogar durch päpstliche Approbation bestätigt sind —, sobald feststeht, daß sie die den Weltlichen Instituten wesenseigentümlichen Stücke und Erfordernisse besitzen, nach den oben erwähnten Normen (vgl. n. I), alsbald auf diese neue Form zu bringen; außerdem verordnen Wir, daß sie zur Sicherstellung ihrer einheitlichen Leitung billigerweise einzig und allein der heiligen Kongregation für Ordensleute unterstellt und zugewiesen werden, in deren Schoß ein besonderes Amt für Weltliche Institute errichtet wurde.

VI. An die Führer und Mitarbeiter der Katholischen Aktion und der andern Vereinigungen der Gläubigen richten wir folgende Bitte: Da im Schoß ihrer Organisationen soviele auserwählte junge Leute zum vollen christlichen Leben erzogen und damit auch in die Apostolatsarbeit eingeführt werden, die durch einen Ruf von oben zum Streben nach Höherem, sei es in Orden oder in Gesellschaften des gemeinsamen Lebens oder auch in den Weltlichen Instituten, eingeladen werden, so empfehlen Wir väterlichen Herzens, diese heiligen Berufe großmütig zu fördern und nicht nur den Orden und Kongregationen, sondern auch diesen wahrhaft providentiellen Instituten die hilfreiche Hand zu leihen und sich ihrer Mitarbeit, unter voller Wahrung ihrer inneren Lebensart, zu bedienen.

Die treue Ausführung alles dessen, was Wir in diesem Motu proprio geschrieben und verordnet haben, übertragen Wir kraft Unserer Autorität, soweit es die einzelnen angeht, der heiligen Kongregation für Ordensleute und den andern oben erwähnten Kongregationen; ebenso den Bischöfen und den Leitern der in Frage kommenden Gesellschaften.

(Acta Apostolica Sedis 40, n. 7, S. 283—286. 10. Juli 1948.)